

Personalvorsorge- und Organisationsreglement

Anhang 3

Teilliquidation der Stiftung

gültig ab 1. Januar 2022



1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Dieses Reglement regelt die Teilliquidation der Stiftung gemäss Art. 18a und Art.19 Abs.2 FZG, Art. 53b und Art. 53d BVG sowie Art. 27g und Art. 27h BVV2.
- 1.2. Das Teilliquidationsreglement regelt dabei die Voraussetzung und das Verfahren im Fall einer Teilliquidation der Stiftung. Im Fall einer Gesamtliquidation der Stiftung dient das Teilliquidationsreglement als Richtlinie.
- 1.3. Unter einem angeschlossenen Arbeitgeber ist ein bei der Stiftung angeschlossener Arbeitgeber (Vorsorgewerk) gemeint und betrifft nur den bei der Stiftung versicherten Bestand an aktiven Versicherten und Rentnern.

2. Teilliquidation der Stiftung

Voraussetzungen

- 2.1. Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung sind erfüllt:
 - a. bei einer erheblichen Verminderung der Belegschaft eines angeschlossenen Arbeitgebers;
 - b. bei einer personalwirksamen Restrukturierung eines angeschlossenen Arbeitgebers;
 - c. bei (voller oder teilweiser) Auflösung eines Anschlussvertrags gemäss Ziffer 7 der AVB.
- 2.2. Eine Verminderung der Belegschaft eines angeschlossenen Arbeitgebers ist dann erheblich, wenn sich durch unfreiwillige Austritte die Anzahl der aktiven versicherten Personen und das Total des Vorsorgekapitals der Stiftung innerhalb der massgebenden Periode gleichzeitig um mindestens 5 % reduzieren. Auslaufende befristete Arbeitsverträge gelten nicht als unfreiwillige Austritte.
- 2.3. Eine personalwirksame Restrukturierung eines angeschlossenen Arbeitgebers liegt vor, wenn Geschäftsbereiche verkauft, oder Geschäftsbereiche zusammengelegt, oder Unternehmenstätigkeiten aufgegeben bzw. ausgelagert werden und sich dadurch die Anzahl der aktiven versicherten Personen und das Total des Vorsorgekapitals der Stiftung innerhalb der massgebenden Periode gleichzeitig um mindestens 2.5 % reduzieren. Unter Restrukturierung wird jedoch nicht primär der Abbau von Arbeitsplätzen verstanden, sondern beispielsweise die ganze oder teilweise Schliessung und Auslagerung von Betriebsteilen an andere Arbeitgeber, wobei der betroffene Versichertenbestand die Stiftung verlässt. Neue Besitzverhältnisse mit Verbleib des Versichertenbestands in der Stiftung oder die Umgestaltung der Organisationsstruktur ohne Entlassungen gelten nicht als Restrukturierung.
- 2.4. Die volle Auflösung eines Anschlussvertrags liegt vor, wenn alle aktiven Versicherten und Rentner davon betroffen sind. Eine teilweise Auflösung des Anschlussvertrags liegt vor, wenn der Gesamtbestand der aktiven Versicherten ausscheidet und Rentner in der Stiftung verbleiben. Wird durch die volle oder teilweise Auflösung des Anschlussvertrags die Anzahl der aktiven versicherten Personen und das Total des Vorsorgekapitals der Stiftung innerhalb der massgebenden Periode gleichzeitig um mindestens 10 % reduziert, findet eine Teilliquidation statt.

Wird durch die Summe einzelner voller oder teilweiser Auflösungen der Anschlussverträge auf das gleiche Datum hin die Anzahl der aktiven versicherten Personen und das Total des Vorsorgekapitals der Stiftung insgesamt um mindestens 15 % reduziert, wird ebenfalls eine Teilliquidation durchgeführt.

Stichtag und massgebende Periode

- 2.5. Die Stiftung bestimmt den Stichtag für die Beurteilung ihrer finanziellen Lage. Er entspricht grundsätzlich dem Bilanzstichtag für die Jahresrechnung, der dem Beginn der massgebenden Periode am nächsten liegt. Dieser Stichtag ist massgebend für die Ermittlung des Betrags der freien Mittel oder der Unterdeckung.
- 2.6. Bei der vollen oder teilweisen Auflösung eines Anschlussvertrags gilt als Stichtag das Datum der Auflösung des Anschlussvertrags.
- 2.7. Als massgebende Periode für die Reduktion des Versichertenbestands gilt grundsätzlich das Kalenderjahr. Liegt eine Teilliquidation infolge erheblicher Verminderung der Belegschaft oder aufgrund einer personalwirksamen Restrukturierung vor und stehen frühere Austritte von aktiven Versicherten mit diesem Tatbestand in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang, so dass sie als einheitlicher Vorgang betrachtet werden müssen, wird die massgebende Periode entsprechend angepasst.

Personengruppen

- 2.8. Die anspruchsberechtigte Personengruppe umfasst einerseits die in der massgebenden Periode aus der Stiftung ausscheidenden aktiven versicherten Personen und Rentner desjenigen Vorsorgewerks (Abgangsbestand), welches die Voraussetzungen für die Teilliquidation der Stiftung erfüllt, und andererseits alle übrigen Versicherten, welche am Ende der massgebenden Periode, in welchem die Voraussetzungen für die Teilliquidation erfüllt wurden, in der Stiftung verbleiben.

Grundsätze der Teilliquidation

- 2.9. Die Aktiven der Teilliquidationsbilanz entsprechen dem Vermögen zu Marktwerten gemäss Swiss GAAP FER 26, vermindert um Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungen und Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht. Die Aktiven werden vergrössert um gegebenenfalls erfolgte Akontozahlungen und um die Summe der Austrittsleistungen der vor dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz bereits ausgetretenen aktiven Versicherten des Abgangsbestandes.
- 2.10. Die Passiven der Teilliquidationsbilanz bestehen aus dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital und der Wertschwankungsreserve.
- 2.11. Das versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital setzt sich zusammen aus:
- der Summe der Austrittsleistungen der aktiven Versicherten, gegebenenfalls vergrössert um die Summe der Austrittsleistungen der vor dem Zeitpunkt der Teilliquidationsbilanz bereits ausgetretenen aktiven Versicherten des Abgangsbestandes
 - dem Deckungskapital der Rentner (inklusive Verstärkung für die Zunahme der Lebenserwartung)
 - den technischen Rückstellungen
 - allenfalls darüber hinaus notwendige technische Rückstellungen.
- 2.12. Die Wertschwankungsreserve entspricht der im Anlagereglement definierten Zielgrösse, bzw. deren Füllgrad gemäss der Teilliquidationsbilanz.
- 2.13. Die freien Mittel entsprechen der positiven Differenz zwischen den Aktiven und den Passiven.
- 2.14. Ein Fehlbetrag entspricht der negativen Differenz zwischen den Aktiven und dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital (Art. 44 BVV2).
- 2.15. Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven und Passiven, welche zwischen dem Bilanzstichtag und der Übertragung der Mittel zu einer Deckungsgradveränderung der Stiftung von mehr als 5 Prozentpunkten führen, werden allfällige zu übertragende kollektive Mittel (Wertschwankungsreserve, versicherungstechnische Rückstellungen und freie Mittel bzw. der Fehlbetrag) entsprechend angepasst.
- 2.16. Resultiert aufgrund der Teilliquidation eine wesentliche Strukturveränderung im bei der Stiftung verbleibenden Bestand, welche gemäss dem Experten für berufliche Vorsorge erhöhte oder zusätzliche versicherungstechnische Rückstellungen notwendig machen, dürfen bei der Teilliquidation entsprechende Fortbestandsinteressen geltend gemacht werden.

Fehlbetrag

- 2.17. Ergibt die versicherungstechnische Teilliquidationsbilanz einen Fehlbetrag, wird dieser in Prozenten der Austrittsleistungen und Rentnerdeckungskapitalien festgehalten. Er wird individuell von der Austrittsleistung der austretenden aktiven Versicherten bzw. vom Deckungskapital der austretenden Rentner abgezogen. Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG darf durch den Abzug allerdings nicht geschmälert werden. Werden technische Rückstellungen mitgegeben, werden diese vorrangig gekürzt.
- 2.18. Zeichnet sich bereits vor oder während dem Erstellen der Teilliquidationsbilanz eine Unterdeckung ab, so kann die Stiftung die vorgängig zu übertragenden Vorsorgekapitalien provisorisch kürzen (Akontozahlung). Sofern eine erfolgte Akontozahlung tiefer war als die Vorsorgekapitalien abzüglich der Beteiligung an der Unterdeckung, wird die positive Differenz nachvergütet. Im umgekehrten Fall haben die betroffenen Personen des Abgangsbestandes die negative Differenz der Stiftung zurückzuerstatten.

Rückstellungen und Wertschwankungsreserve

- 2.19. Sind die Voraussetzungen für die Teilliquidation gemäss diesem Reglement erfüllt, so haben die Versicherten des Abgangsbestands einen kollektiven Anspruch auf die Wertschwankungsreserve sowie die Rückstellungen, sofern versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Individuell austretende aktive versicherte Personen haben keinen Anspruch auf einen Anteil an den technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve.
- 2.20. Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserve besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch das austretende Kollektiv selbst verursacht wurde.
- 2.21. Die austretenden aktiven Versicherten haben einen kollektiven anteilmässigen Anspruch gemäss Ihren Austrittsleistungen, die Rentner einen kollektiven anteilmässigen Anspruch gemäss den übertragenen Deckungskapitalien.
- 2.22. Bei ab dem 1. Januar 2022 neu angeschlossenen Vorsorgewerken wird bei der Berechnung des kollektiven Anspruchs auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserve berücksichtigt, wie sich der Deckungsgrad der Stiftung zwischen dem Anschlussbeginn und dem Stichtag der Teilliquidation verändert hat. Hat er sich reduziert, besteht kein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserve. Hat er sich erhöht, besteht im Umfang der Deckungsgradverbesserung ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserve.

Freie Mittel

- 2.23. Weist die versicherungstechnische Teilliquidationsbilanz freie Mittel auf, so haben die austretenden aktiven Versicherten des Abgangsbestands einen individuellen oder kollektiven anteilmässigen Anspruch gemäss Ihren Austrittsleistungen, multipliziert mit der Anzahl der im Vorsorgewerk längstens bis zum Bilanzstichtag zurückgelegten Versicherungsjahre, im Maximum 10 Jahre. Bei Wiedereintritten berechnen sich die zurückgelegten Versicherungsjahre seit dem Datum des letzten Eintritts. Die Rentner haben einen kollektiven anteilmässigen Anspruch gemäss den übertragenen Deckungskapitalien.
- 2.24. Bagatellbeträge werden nicht ausbezahlt. Als Bagatellbeträge gelten bei individuellen Verteilungen Beträge von weniger als CHF 300.
- 2.25. Bei ab dem 1. Januar 2022 neu angeschlossenen Vorsorgewerken wird bei der Berechnung des kollektiven Anspruchs auf freie Mittel berücksichtigt, wie sich der Deckungsgrad der Stiftung zwischen dem Anschlussbeginn und dem Stichtag der Teilliquidation verändert hat. Hat er sich reduziert, besteht kein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf freie Mittel. Hat er sich erhöht, besteht im Umfang der Deckungsgradverbesserung ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf freie Mittel. Individuelle Austritte sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Übertragungsvertrag

- 2.26. Treten mindestens 5 Versicherte eines Vorsorgewerks als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt. In allen anderen Fällen handelt es sich um einen individuellen Austritt.
- 2.27. Werden Mittel kollektiv übertragen, werden Art und Umfang dieser Mittel in einem Übertragungsvertrag festgehalten.

Zins

- 2.28. Die Ansprüche auf freie Mittel und auf den Anteil an den technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve werden während des Teilliquidationsverfahrens nicht verzinst. Ist das Verfahren abgeschlossen und die Zahlungsadresse bekannt, tritt nach Ablauf von 30 Tagen eine Verzugszinspflicht ein. Der Verzugszins entspricht dem Mindestzins gemäss BVG.

Verfahren

- 2.29. Sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gemäss diesem Reglement erfüllt, beschliesst der Stiftungsrat die Durchführung einer Teilliquidation.
- 2.30. Die Stiftung lässt eine kaufmännische Bilanz (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) und eine versicherungstechnische Teilliquidationsbilanz erstellen, aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Stiftung hervorgeht. Massgebend ist die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung per Stichtag der Teilliquidation. Die Stiftung ermittelt die mitzugebenden Mittel beziehungsweise den mitzugebenden Fehlbetrag und beschliesst über die Form der Überweisungen und die Höhe einer allfälligen Akontozahlung.

- 2.31. Die Stiftung informiert die Versicherten des betroffenen Vorsorgewerks innert 30 Tagen nach Feststellung des Teilliquidationsbeschlusses. Weist die Stiftung einen Fehlbetrag auf, orientiert sie die Aufsichtsbehörde.
- 2.32. Die Stiftung räumt den betroffenen Versicherten eine Frist von 30 Tagen für die Einsicht in die Unterlagen zur Einsprache ein. Nach Ablauf der Frist beurteilt er den Sachverhalt anhand der eingegangenen Einsprachen. Er informiert die Versicherten über die eingegangenen Einsprachen sowie deren Erledigung und räumt ihnen eine Frist von 30 Tagen ein, innert der sie bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde erheben können, sofern eine vorherige Bereinigung mit der Stiftung erfolglos geblieben ist.

Werden bei der Aufsichtsbehörde keine Einsprachen vorgebracht, wird der Verteilplan vollzogen. Werden bei der Aufsichtsbehörde Einsprachen eingereicht, überprüft und entscheidet diese über die Voraussetzungen, das Verfahren, den Verteilplan und die Einsprache. Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden. Der Beschwerde kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter eine entsprechende Verfügung erlässt.

- 2.33. Die Vorsorgekommission und der Arbeitgeber sind verpflichtet, die Stiftung über das Vorliegen eines möglichen Teilliquidationstatbestands zu informieren. Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Stiftung sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 2.34. Die Kosten für die Durchführung der Teilliquidation sowie für Kosten für Einsprachen und Beschwerden werden den angeschlossenen Arbeitgebern, welche für die Auslösung des Teilliquidationsverfahrens verantwortlich sind, in Rechnung gestellt bzw. andernfalls von deren Anspruch auf freie Mittel oder die Wertschwankungsreserve abgezogen.

3. Inkrafttreten

- 3.1. Der vorliegende Anhang 3 tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Vom Stiftungsrat genehmigt am 11. April 2022.